

1. Abschluss des Reisevertrages

Mit der Anmeldung bietet der Kunde TERRA UNICA REISEN, Dr. Ulrike Wizisk, Eschenstraße 2, 428555 Remscheid, (im Folgenden TUR genannt) den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Reiseausschreibung im Internet bzw. der Hinweise zu der betreffenden Reise in einem Reiseprospekt und dieser Reisebedingungen verbindlich an. Die Anmeldung muss schriftlich erfolgen. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtungen der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen haftet, sofern er diese Verpflichtung durch eine ausdrückliche, gesonderte Erklärung übernommen hat. An die Anmeldung ist der Kunde maximal 14 Tage bis zu Annahme der Reiseanmeldung durch TUR gebunden. Der Reisevertrag kommt mit Zugang der schriftlichen Buchungsbestätigung von TUR zustande. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot seitens TUR vor, an das TUR für 10 Tage gebunden ist. Innerhalb dieser Frist kann der Kunde das neue Angebot durch ausdrückliche oder schlüssige Erklärung (z.B. Leistung der Anzahlung oder Restzahlung) annehmen und der Reisevertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande.

Alle angebotenen optionalen Aktivitäten, also solche mit den Hinweisen „Möglichkeit zu ...“, „Gelegenheit zu...“, „optional“ oder „fakultativ“ sind nicht Teile der vertraglichen Leistungen und die ggf. anfallenden Kosten nicht im Reisepreis enthalten. Mit der Buchungsbestätigung übersendet den TUR den Reisepreissicherungsschein. Durch den Sicherheitsschein sind sämtliche Kundengelder im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz eines Reiseveranstalters abgesichert.

2. Zahlung

Nach Vertragsabschluss und Erhalt des Sicherheitsscheines ist eine Anzahlung in Höhe von 15% Prozent des Reisepreises fällig und innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Buchungsbestätigung zu zahlen. Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet. Die Restzahlung auf den Reisepreis ist 28 Tage vor Reiseantritt fällig und zu leisten, wenn feststeht, dass die Reise durchgeführt wird, und muss unaufgefordert bei TUR eingehen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist deren Gutschrift bei TUR. Ohne vollständige Zahlung des Reisepreises besteht kein Anspruch auf Leistungen durch TUR.

3. Datenschutz

TUR speichert Daten der Kunden ausschließlich zur Reisedurchführung, Vertragsabwicklung, Kundenbetreuung und zur Werbung im Rahmen der Kundenpflege (z.B. Zusendung des Katalogs, Infomaterial). TUR gibt keine Daten an Dritte weiter. Der Verwendung zu Werbezwecken kann der Kunde jederzeit durch eine kurze Mitteilung an TUR widersprechen.

Die EU-Verordnung Nr. 2111/2005 vom 14.12.2006 verpflichtet Reiseveranstalter, Reisevermittler und Vermittler von Beförderungsverträgen, die Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft vor der vertraglichen Flugbeförderungsleistung zu unterrichten, sobald diese feststeht. Soweit diese bei Anmeldung noch nicht feststeht, muss zunächst die wahrscheinlich ausführende Gesellschaft angegeben werden und bei einer Änderung ist der Kunde unverzüglich zu unterrichten.

4. Leistungen

Die von TUR zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem der Buchungsbestätigung und der zugrundeliegenden Reiseausschreibung. Sonderabsprachen sollten in Textform vorliegen und gelten vorrangig.

5. Preisänderungen nach Vertragsabschluss

Preisänderungen nach Abschluss des Reisevertrages sind möglich, wenn zwischen Vertragsschluss und Beginn der Reise mehr als 4 Monate liegen. Sie sind nur erlaubt im Falle nach Abschluss des Reisevertrages eingetretenen und bei Abschluss nicht vorhersehbaren Erhöhung der Beförderungskosten oder Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Änderung von Wechselkursen. Sie sind nur in dem Umfang möglich, wie sich deren Erhöhung pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt. Sollte dies der Fall sein, wird der Kunde unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt. Eine Preiserhöhung, die ab dem 20. Tag vor dem vereinbarten Abreisetermin verlangt wird, ist unwirksam. Im Fall einer Preiserhöhung um mehr als 5% ist der Kunde berechtigt, kostenfrei vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise zu verlangen, wenn TUR in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach Zugang der Erklärung durch TUR über die Änderung der Preisanpassung geltend zu machen.

6. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchungen, Ersatzpersonen

Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei TUR. Es wird aus Beweisgründen dem Kunden empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück, so verliert TUR den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. TUR kann jedoch eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Dabei kann TUR wählen zwischen einer konkret berechneten Entschädigung einer nach § 651 i Abs. 2 BGB oder eine Entschädigung anhand den nachfolgend genannten Pauschalen. Eine einmal getroffene Wahl kann nur mit Einverständnis des Kunden geändert werden. Die Pauschalen: bis zum 30.Tag vor Reiseantritt 20%, ab 29. bis 22.Tag vor Reiseantritt 40%, ab 21. bis 14.Tag vor Reiseantritt 45%, ab 13. bis 7.Tag vor Reiseantritt 55%, ab 6.Tag vor Reiseantritt und bei Nichtantritt 85% des vereinbarten Reisepreises. Es steht dem Kunden stets frei nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder nicht in der von TUR berechneten Höhe entstanden ist.

Reiseumbuchungen auf Wunsch des Kunden sind nur durch Storno des ursprünglichen Reisevertrags zu den o.g. Entschädigungsbedingungen und Neuanschreibung möglich. Eine Umbuchung kann nur vorgenommen werden, wenn die gewünschten Leistungen verfügbar sind. Fallen bei Umbuchungen und durch andere allein vom Kunden zu vertretene Umstände bei der Vorbereitung oder Durchführung der Reise zusätzliche Kosten an, gehen diese zu Lasten des Kunden.

7. Rücktritt und Kündigung durch TUR

TUR kann wegen Nichterreichens der in der Reiseausschreibung ausdrücklich genannten Mindestteilnehmerzahl bis zum 30. Tag vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten. Auf den Reisepreis geleistete Zahlungen werden dem Kunden umgehend erstattet. Der Kunde kann eine Teilnahme an einer anderen von TUR angebotenen Reisen verlangen, sofern TUR diese ohne Mehrpreis zur Verfügung stellen kann. Diese Regelung gilt auch für zusätzlich gebuchte Verlängerungstage oder Reisebausteine.

Stört ein Reisender trotz einer entsprechenden Abmahnung durch TUR die Durchführung einer Reise nachhaltig oder gefährdet er den Ablauf der Reise, kann TUR ohne Einhaltung einer Frist den Reisevertrag kündigen. Dabei behält TUR den Anspruch auf den Reisepreis abzüglich ersparter Aufwendungen. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Störer selbst.

Wird die Durchführung der Reise durch höhere Gewalt, die vor Vertragsabschluss nicht vorhersehbar war, erheblich erschwert, beeinträchtigt oder gefährdet, so kann sowohl der Kunde als auch TUR den Reisevertrag kündigen. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten, die aus einer solchen Kündigung resultieren, ergeben sich aus den gesetzlichen Vorgaben.

8. Haftungsbeschränkung des Reiseveranstalters

Die vertragliche Haftung TURs für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist pro Reise und Kunden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde, oder soweit TUR für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Für alle gegen TUR gerichtete Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet TUR bei Sachschäden bis € 4.100; übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, so ist die Haftung TURs für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises pro Reise und Kunde beschränkt. Die genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche, die nach Montrealer Übereinkommen wegen des Verlusts von Reisegepäck gegeben sind.

9. Obliegenheiten und Kündigung des Kunden, Gewährleistung, Ausschluss von Ansprüchen, Anzeige Gepäckverlust und -verspätung

Der Kunde hat auftretende Mängel unverzüglich der örtlichen Reiseleitung oder unter der unten genannten Adresse/Telefonnummer anzuzeigen und dort um Abhilfe zu ersuchen. Unterlässt es der Kunde schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein. Wird die Reiseleistung nicht vertragsgemäß erbracht, kann der Kunde in angemessener Frist Abhilfe verlangen, wobei TUR die Abhilfe verweigern kann, wenn sie unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. TUR kann in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung erbringt.

Wird eine Reise infolge eines Mangels beeinträchtigt und leistet TUR innerhalb einer vom Kunden festgesetzten angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Kunde selbst Abhilfe schaffen und Ersatz für die geleisteten Aufwendungen fordern. Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt, oder ist es dem Kunden aus wichtigem Grund nicht zuzumuten, die Reise fortzusetzen, kann der Kunde den Reisevertrag im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen kündigen. Die Fristregelung ist nicht wirksam, wenn eine Abhilfe des Mangels oder die Kündigung des Vertrages aus besonderem Interesse des Kunden unverzüglich erfolgen muss, oder wenn TUR die Abhilfe verweigert. Für die Dauer der Mangelsituation kann der Kunde eine Reisepreisminderung geltend machen.

10. Rechte und Pflichten der Reiseleitung

Die Reiseleitung und die örtlichen Partneragenturen von TUR dürfen Mängelanzeigen entgegennehmen und für Abhilfe sorgen, wenn dieses möglich und notwendig ist. Sie sind nicht bevollmächtigt Ansprüche auf Schadensersatz und Reisepreisminderung anzuerkennen. Sie sind bevollmächtigt eine Kündigung des Reisevertrages auszusprechen (z.B. bei höherer Gewalt).

11. Ausschluss von Ansprüchen, Anzeigefristen, Verjährung, Abtretungsverbot

Reisevertragliche Gewährleistungsansprüche sind innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber TUR unter der unten genannten Adresse geltend zu machen. Danach ist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden die Frist nicht einhalten konnte.

Gepäckschäden, Gepäckverspätungen oder Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen sind unabhängig davon unverzüglich nach Aushändigung des Gepäcks anzuzeigen, wo bei empfohlen wird, dieses unverzüglich an Ort und Stelle bei der zuständigen Fluggesellschaft zu anzeigen.

Reisevertragliche Ansprüche des Kunden nach §§ 651c bis 651f BGB verjähren bei Sach- und Vermögensschäden in einem Jahr beginnend mit dem Tag, an dem der Reisevertrag enden sollte, soweit es sich nicht um Körperschäden handelt oder ein grob fahrlässiges Verhalten oder Vorsatz die Ansprüche herbei geführt haben.

12. Anwendung deutschen Rechtes, Sonstiges

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Auf das gesamte Vertrags- und Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und TUR findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

TERRA UNICA REISEN Dr. Ulrike Wizisk, Eschenstraße, 42855 Remscheid

Tel 02191 4222447 Email: info@terra-unica.de Internetseite: www.terra-unica.de